

Beschlussvorlage Nr. B-184/2019

Einreicher:
Oberbürgermeisterin/Amt 15

Gegenstand:

Ablehnung eines Stadtratsmandates wegen Vorliegen eines Hinderungsgrundes und Nachrücken einer Ersatzperson

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Stadtrat	21.08.2019	öffentlich			

Barbara Ludwig

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stellt die Ablehnung des Stadtratsmandates von Herrn Michael Walter wegen Vorliegen eines Hinderungsgrundes zum 21.08.2019 entsprechend § 32 Abs. 1, Ziffer 1 i. V. m. § 34 Abs. 1 SächsGemO fest.

Begründung:

Herr Walter teilte der Geschäftsstelle des Stadtrates mit Schreiben vom 24.06.2019 mit, dass er sein Stadtratsmandat ablehnt, da er ab 01.10.2019 Bediensteter der Stadtverwaltung Chemnitz sein wird.

Mit dem Arbeitsbeginn als Bediensteter der Stadtverwaltung Chemnitz zum 01.10.2019 liegt entsprechend § 32 Abs. 1 Ziffer 1 SächsGemO ein Hinderungsgrund vor.

Daher tritt Herr Walter gemäß § 34 Abs. 1 SächsGemO zum 21.08.2019 sein Stadtratsmandat nicht an. Der Stadtrat ist verpflichtet, unverzüglich den Hinderungsgrund festzustellen. Bis zu dieser Feststellung bleibt die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit des Stadtrates unberührt.

Nach § 34 Abs. 2 SächsGemO rückt der als nächste Ersatzperson festgestellte Bewerber der CDU nach, für welche Herr Walter zur Kommunalwahl 2019 angetreten war.

Der Stadtwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 31.05.2019 als amtliches Endergebnis der Kommunalwahl vom 26.05.2019 festgestellt, dass im Kommunalwahlkreis 6 für die Liste der CDU als erste Ersatzperson für den Stadtrat Frau Silke Mandy Zubrytzki gewählt wurde.

Die Mandatstätigkeit von Frau Zubrytzki als Stadtratsmitglied beginnt automatisch am 21.08.2019 mit der Feststellung des Hinderungsgrundes von Herrn Walter.

Mit Schreiben vom 10.07.2019 wurde Frau Zubrytzki angefragt, ob sie das Mandat als Mitglied im Stadtrat annimmt und gebeten mitzuteilen, dass keine Hinderungsgründe gemäß § 32 Abs. 1 SächsGemO vorliegen. Die Wählbarkeit gemäß § 31 SächsGemO ist gegeben.